



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 27. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2026

Vernehmlassung zum Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter, den Kantonsregierungen mit Frist bis 6. Februar 2026 Gelegenheit gegeben, sich zum Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten vernehmen zu lassen.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Regierungsrat Basel-Stadt dem Entwurf des Bundesratsbeschlusses über die Genehmigung des Änderungsprotokolls zum AIA-Abkommen CH-EU unter Vorbehalt der folgenden Anmerkungen zustimmt:

Öffentlich-rechtliche Ansprüche von anderen Staaten sind nach geltendem Recht in der Schweiz ohne staatsvertragliche Grundlage nicht vollstreckbar. Derzeit leistet die Schweiz hinsichtlich der direkten Steuern im Verhältnis zu Österreich in beschränktem Umfang Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuerforderungen (beschränkt auf Steuern betreffend Lohnzahlungen). Im Bereich der indirekten Steuern sieht das Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (Betrugsbekämpfungsabkommen; BBA), eine Amtshilfe bei der Einziehung von Forderungen beim Vorliegen eines Betrugs oder einer sonstigen rechtswidrigen Handlung vor. Auch in anderen Bereichen, beispielsweise bei der sozialen Sicherheit, leisten sich die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten gegenseitig Amtshilfe bei der Einziehung von Forderungen.

In der Vergangenheit wurde die Schweiz regelmässig von weiteren Staaten aufgefordert, bilateral die Amtshilfe bei der Einziehung von Steuerforderungen zu vereinbaren. Im Fokus standen dabei jeweils die direkten Steuern. Diese Anfragen wurden von der Schweiz jeweils abgelehnt, da sie einer extra-territorialen Erhebung von Steuerforderungen grundsätzlich kritisch gegenübersteht. Entsprechend stehen wir einer Ausweitung der Einziehungshilfe ebenfalls ablehnend gegenüber, anerkennen jedoch aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung von Art. 9 AIA-Abkommen CH-EU und dem Interesse der Schweiz am Fortbestand des AIA-Abkommens CH-EU die Notwendigkeit zur Vereinbarung einer eingeschränkten Einziehungsamtshilfe für indirekte Steuern. Zudem dürfte die Schweiz im Bereich der Mehrwertsteuern auch eigene Interessen an der Vollstreckung ihrer Steuerforderungen im Ausland haben, da infolge verschiedener Revisionen des Mehrwertsteuergesetzes eine grössere Anzahl von Personen mit Sitz im Ausland steuerpflichtig wurde. Weitergehende Forderungen nach der Vereinbarung einer umfassenden Einziehungsamtshilfe auch im Bereich der direkten Steuern lehnen wir im Hinblick auf die kommenden Gespräche zur Auslotung weiterer Anwendungsbereiche der Betreibungsamtshilfe ab. Sollte gleichwohl eine Erweiterung der Einziehungsamtshilfe in Betracht gezogen werden, wäre diese Aufgabe der Eidgenössischen Steuerverwaltung und nicht den Kantonen zuzuweisen.

Bezüglich der Anpassungen zur Umsetzung der Revision des AIA-Standards verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Genehmigung des Addendums zur Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch (AIA) über Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen. Unseren Vorbehalten hinsichtlich des Nachweises der Steuerbefreiung wird in der Ausgestaltung der Verordnung (Art. 6a E-AIAV) Rechnung getragen. Weitere Anmerkungen hierzu bestehen unsererseits nicht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Marc Enz, Tel. 061 267 96 33, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin